

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB)

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF - Ziel 3 Schwerpunkt 4)

Förderbedingungen für Kärnten (gültig für Maßnahmen mit Maßnahmenbeginn ab 01.07.03)

ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG

- Sicherung der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen, die in besonderem Ausmaß von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für einen eventuellen betriebsinternen oder externen Arbeitsplatzwechsel
- Erhöhung der Flexibilität der ArbeitnehmerInnen durch aktuelle und überbetrieblich verwertbare Kenntnisse
- Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von Betrieben mit bisher geringen Weiterbildungsaktivitäten

FÖRDERUNGSWERBER/-EMPFÄNGER

Förderbar sind alle Arbeitgeber, außer:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften)
- AMS, politische Parteien

ZIELGRUPPE - FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Förderbar sind folgende ArbeitnehmerInnen in vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub:

- **Frauen**
- **Männer ab 45 Jahre**

Hinweis: Die Forcierung von Frauen ist durch den „Gender Mainstreaming-Ansatz“ der Europäischen Union begründet, wonach eine möglichst rasche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll!

Nicht förderbar sind UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d. §1 Abs. 2 Z8 AZG), ArbeitnehmerInnen mit unkündbarem Arbeitsverhältnis, Personen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Personen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge.

FÖRDERBARE QUALIFIZIERUNGSMASSNAHMEN

sind solche, die überbetrieblich verwertbar sind. Unter „Qualifizierungsmaßnahmen“ sind auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen zu verstehen. Die Maßnahmenauswahl und die Beauftragung von Qualifikationseinrichtungen erfolgt durch den Förderungswerber.

Das AMS beurteilt die Förderbarkeit auf Basis des vorzulegenden **Bildungsplanes**.

Inhalt des Bildungsplanes:

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
2. Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
3. Dokumentation der **überbetrieblichen Verwertbarkeit** der Qualifizierung
4. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden

Nicht förderbare Maßnahmen sind:

- * Meetings, Tagungen, Konferenzen
- * Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
- * reine Produktschulungen
- * die Vermittlung reiner Anlernqualifikationen (z.B. Maschinenbedienung)
- * nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
- * Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- * Studienbeiträge im Sinne des §10 Hochschul-Taxengesetzes

FÖRDERBARER SCHULUNGS-AUFWAND

- * **Kursgebühren**, die von beauftragten externen Qualifikationseinrichtungen/TrainernInnen in Rechnung gestellt werden (Gesamtkosten der Kursgebühren max. Euro 10.000,-- pro Teilnehmer pro Begehren)
- * **Personalaufwand** der TeilnehmerInnen während der bezahlten Arbeitszeit: förderbar nur bei Unternehmen bis 50 MitarbeiterInnen.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten.

HÖHE DER FÖRDERUNG

1. **max. 2/3** der anerkehbaren Kursgebühren und
2. **max. 30 %** des Personalaufwandes **bei Arbeitgebern bis 50 MitarbeiterInnen** (für Arbeitgeber **über 50 MitarbeiterInnen kein Personalkostenersatz**)

AUSZAHLUNG

erfolgt nach Abschluss der Maßnahme nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- ➔ **Rechtzeitige Begehrensstellung** (ausnahmslos vor Beginn der Maßnahmen). Die erforderlichen Begehrensformulare werden auf Wunsch zugesandt. *
- ➔ Vollständige und nachvollziehbare Angaben im Begehrensformular samt **Bildungsplan**

HINWEIS: Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**; die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien **sowie des jeweils verfügbaren Förderbudgets**. Bitte beachten Sie, dass mangelhafte Angaben zu einer Ablehnung des Begehrens führen können!

Nähere Auskünfte und Begehrensformulare erhalten Sie beim IFA Kärnten - Innovationen für den Arbeitsmarkt, Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt durch:

Frau Andrea **UNEGG** Klagenfurt Stadt ☎ 0463/50538-13
e-mail: andrea.unegg@ifa-kaernten.at

Frau Sigrid **PLASCHITZ** Feldkirchen, St. Veit/Glan,
Villach ☎ 0463/50538-16
e-mail: sigrid.plaschitz@ifa-kaernten.at

Frau Andrea **ZANGERL** Hermagor, Klagenfurt Land,
Spittal/Drau, Völkermarkt,
Wolfsberg ☎ 0463/50538-20
e-mail: andrea.zangerl@ifa-kaernten.at

* **Produktblatt und Begehren** siehe auch unter www.ifa-kaernten.at

Landesgeschäftsstelle
A-9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42
Telefon (0463) 3831, Telefax (0463) 3831-DW 190
e-mail: ams.kaernten@200.ams.or.at
f:\ziel 3\homepage\richtlinien.doc
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 06 000839
IBAN AT 39 60000 00006000839, BIC OPSKATWW
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017043, DVR 0799769